

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 6 (1899)
Heft: 1

Artikel: Das neue luzernische Erziehungsgesetz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-524334>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gut, ja notwendig ist es aber hierin, daß Geistlicher und Lehrer miteinander auskommen, daß sie wo möglich ein gemeinsames Pensum feststellen, überhaupt miteinander wirken wie das Räderwerk einer Uhr.

Darin würde also der Anteil des Schullehrers am Religionsunterrichte bestehen. Und vollführt er dann diese seine Aufgabe in so rechtem Sinn und Geiste, — wohlan, dann hat er sich nebst seinem hohen Lohne, der ihm einstens als gewissenhaftem und christlichem Jugendbildner über den Wolken wartet, einen neuen glänzenden Edelstein in seine Krone geschaffen. — Erasmus sagt ja: „Es ist herzerhebend, die Jugend mit so schönen Kenntnissen und Grundsätzen der Religion auszurüsten und dem Vaterlande rechtschaffene und gute Bürger zu bilden. Ist auch der Gehalt gering, so belohnt ihn doch die Tugend am schönsten und herrlichsten.“

Und ferner heißt es:

„Diejenigen, welche andere durch Unterricht zur Gerechtigkeit führen, werden glänzen in alle Ewigkeit wie die Sterne am Himmelzelt.“

Das neue luzernische Erziehungsgeſetz.

Der Große Rat des Kantons Luzern hat in seiner Sitzung vom 29. November abhin das Gesetz betr. teilweise Abänderung des Erziehungs-Gesetzes vom 26. Sept. 1879 in zweiter Abstimmung fast einstimmig angenommen. Dieses Ergebnis ist sehr erfreulich und zeigt, daß es dem Kanton Ernst ist mit der Volksbildung. Das neue Gesetz legt dem Staate, den Gemeinden und den Eltern nicht unbedeutende Opfer auf; aber trotzdem sind unsere Landesväter an's Werk gegangen. Das Volk wurde über die Bedeutung der Volksbildung und die Tragweite der Revision aufgeklärt; das Referendum — die Frist läuft mit dem 10. Jan. künftig ab — wird jedenfalls nicht ergriffen werden. Wir wollen nachfolgend auf die wichtigsten Neuerungen aufmerksam machen; sie betreffen hauptsächlich zwei Punkte: die Schulzeit und die Lehrerbefoldungen.

Der Kanton Luzern zählt nach dem Gesetze von 1879 folgende obligatorische Schulstunden in nachbezeichneten Kursen:

I. Klasse.	Sommer	18	Wochen	à	23	Std.	=	414	Std.	} Halbjahrl.
	Winter	20	"	à	3	"	=	60	"	
II. "	Sommer	18	"	à	23	"	=	414	"	} Jahrest.
	Winter	22	"	à	27	"	=	594	"	
Übertrag:										1482 Std.

Übertrag: 1482 Std.					
III. Klasse.	Sommer	18	Wochen à 25 Std.	= 450	} Jahrest.
	Winter	22	" à 27 "	= 594	
IV. "	Sommer	18	" à 25 "	= 450	} Jahrest.
	Winter	22	" à 27 "	= 594	
V. "	Winter	22	" à 30 "	= 660	Halbjahrest.
VI. "	"	22	" à 30 "	= 660	"
VII. "	"	22	" à 30 "	= 660	"
Fortbildungsschule 2 Kurse à 120 Std.				= 240	"
Rekrutenwiederholungsschule				40	"
				<u>Total</u>	<u>5830 Std.</u>

Bis jetzt umfaßte also die lutz. Primarschule 7 Klassen. Davon war die I. Klasse ein Sommerkurs mit 18 Wochen; im Winter hatten die Kinder der I. Klasse die Schule wöchentlich $\frac{1}{2}$ Tag zu besuchen. Die II., III. und IV. Klasse waren Jahreskurse; die V., VI. und VII. Klasse jedoch waren Halbjahreskurse. An die Primarschule schloß sich als obligatorische Schule die Fortbildungsschule an mit 2 Kursen zu je 20 Schultagen und zuletzt die Rekrutenwiederholungsschule mit 40 Schulstunden.

Das neue Gesetz bringt uns sechs Jahreskurse für die Primarschule; daran reiht sich eine 2kürsige Wiederholungsschule zu je 30 Schultagen und eine Rekrutenwiederholungsschule in 2 Kursen zu je 40 Stunden. Die obligatorische Schulzeit gestaltet sich wie folgt:

I. Klasse	40	Wochen à 25 Std.	= 1000	Std.
II. "	40	" à 25 "	= 1000	"
III. "	40	" à 25 "	= 1000	"
IV. "	40	" à 28 "	= 1120	"
V. "	40	" à 28 "	= 1120	"
VI. "	40	" à 28 "	= 1120	"
Total Primarschulzeit			6360	Std.
Wiederholungsschule 2 Kurse à 30 Tage			360	"
Rekrutenwiederholungsschule 2 " à 40 Std.			80	"
			<u>Total</u>	<u>6800 Std.</u>

Das neue Gesetz verlangt somit rund 1000 Schulstunden mehr, oder: die Schulzeit wird um $\frac{1}{6}$ erweitert. Nicht zu übersehen ist der Umstand, daß das System der Jahreskurse angenommen wurde. Die langen Ferien waren dem Schulbetriebe ungünstig; beim Schulbeginn hatten die Kinder sehr vieles vergessen, und längere Zeit mußte auf die Wiederauffrischung des früher Gelernten verwendet werden.

Gegen die Jahreskurse äußerten anfänglich die Vertreter der Landwirtschaft ernste Bedenken. Man glaubt jedoch, dadurch eine Lösung gefunden zu haben, daß die Verlegung der Ferien während des Schuljahres den Schulpflegern überlassen ist. Diese haben dabei auf die wichtigsten landwirtschaftlichen Verhältnisse und auf die sanitarischen Anforderungen Rücksicht zu nehmen. Ferner können für Schulen mit landwirtschaftlicher Bevölkerung die zwei letzten Schuljahre bei guten Leistungen und unter Zustimmung des Erziehungsrates bis auf 36 Wochen reduziert werden. Schuleintritt und Entlassung finden im Frühling statt, bis anhin geschah dies im Herbst.

Zum Besuche der Primarschule ist jedes bildungsfähige Kind verpflichtet, welches am 1. Mai das siebente Altersjahr zurückgelegt hat. Der frühere Eintritt kann von der Schulpflege gestattet werden, wenn das Kind am 1. Mai ein Alter von wenigstens $6\frac{3}{4}$ Jahren erreicht hat und körperlich und geistig gut entwickelt ist.

Um dem Absenzenwesen zu steuern, wurde bestimmt, daß diejenigen, welche im ganzen 50 oder mehr Absenzen aufweisen, über die ordentliche Schulzeit hinaus noch einen Kurs der Schule zu besuchen haben.

Die jetzige Fortbildungsschule wurde umgetauft in Wiederholungsschule, die Bezeichnung ist jedenfalls zutreffender. Hingegen kommt der Name Fortbildungsschule im Gesetze wieder vor, aber mit neuem Inhalte. Wir verstehen in Zukunft darunter die Kunstgewerbeschule, die Zeichnungs- und gewerblichen Fortbildungsschulen.

Die der Primarschule entlassenen Mädchen haben bis zum erfüllten 16. Altersjahre während des Winters einen bis zwei halbe Tage die Arbeitsschule zu besuchen. Die Gemeinden können auch Wiederholungsschulen für Mädchen einführen; alsdann kann die Arbeitsschule für Mädchen genannten Alters in dieser aufgehen.

Die Sekundarschulen sind in der Regel Jahresschulen und zählen 2—4 Klassen; sie beginnen am ersten Montag im Mai und dauern 40 Wochen. Der Erziehungsrat kann jedoch statt der Jahreskurse Halbjahreskurse bewilligen. Der Sommerkurs zählt 13 und der Winterkurs 27 Wochen. Der Eintritt in den Winterkurs ist nach bestandener Prüfung gestattet. Um den Besuch der Sekundarschule zu fördern, können arme Schüler aus dem Ertrage des Alkoholzehntels unterstützt werden.

Durch das Gesetz ist die Gründung einer Anstalt für schwachsinrige Kinder in Aussicht genommen. Der bezügliche Paragraph lautet: „Für den Unterricht und die Erziehung schwachsinriger, bildungsfähiger Kinder ist eine Anstalt zu errichten. In Bezug auf die Versorgung

Erziehung und Bildung der schwachsinigen Kinder finden die Bestimmungen betr. die taubstummen Kinder Anwendung."

Haben wir bis anhin die Schule nach Zeit und Klassen betrachtet, so wollen wir uns in folgendem mit dem Lehrer nach Wahlart und Besoldung befassen.

Man sagte sich von Anfang der Revisionsarbeit an, daß nicht nur eine Verlängerung der Schulzeit anzustreben sei, sondern auch eine Besserstellung der Lehrer in Bezug auf Wahlart und Besoldung. Die Hebung des Lehrerstandes bedeutet sicher auch eine Verbesserung der Schule. Das neue Gesetz ist hierin so weit gegangen, als es die Staatsfinanzen und die bestehenden demokratischen Verhältnisse gestatteten.

Wir werden in Zukunft nicht mehr die periodischen Wiedergewahlen haben, sondern die sog. Bestätigungswahlen. § 54 gibt darüber Aufschluß; er lautet: „Alle Professoren, Lehrer und Lehrerinnen werden bei ihrer ersten Wahl für eine bestimmte Schule entweder auf ein Probejahr oder auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Nach Ablauf der ersten vierjährigen oder einer fernern Amtsdauer wird, soweit für das Lehrpersonal die Volkswahl besteht, von der Gemeinde, bezw. vom Wahlausschuß lediglich die Frage in Abstimmung gesetzt, ob zu einer neuen Wahl zu schreiten sei oder nicht. Wird die Frage bejaht, so wird eine Frist von 14 Tagen zur Bewerbung angesetzt, nach deren Ablauf der Wahlkörper eine neue Wahl vornimmt.

Der Erziehungsrat ist berechtigt, die Amtsdauer abweichend von dem bezüglichlichen Gemeinde- oder Ausschlußbeschlüssen festzusetzen, sofern das Interesse der Schule es erfordert."

Die stimmfähigen Bürger der Gemeinde können die Wahl selber vollziehen, oder aber ihr Mandat einem Ausschusse, der mindestens 7 Mitglieder zählen soll, übertragen.

Betr. die Lehrerbefoldungen wurde überall der Grundsatz durchgeführt, daß das Minimum der Baarbesoldung um je Fr. 100, das Maximum um je Fr. 200 erhöht und die Naturalleistungen, die fast überall in Geld verabsolgt werden, um je Fr. 100 höher gewertet wurden. Das Minimum einer jeden Lehrstelle wird also in Wirklichkeit um Fr. 200, das Maximum um Fr. 300 aufgebessert.

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die alten und neuen Befoldungen.

	Alte Besoldungsansätze.	Neue Besoldungsansätze.
Primarlehrer Baarbesoldg.	Fr. 800—1100	Fr. 900—1300
Naturalien	200	300
Total	Fr. 1000—1300	Fr. 1200—1600

	Alte Besoldungsansätze.	Neue Besoldungsansätze.
Primarlehrerin Barbesoldg.	Fr. 600—900	Fr. 700—1100
Naturalien	200	300
Total	Fr. 800—1100	Fr. 1000—1400
Sek.-Lehrer Barbesoldung	Fr. 1200—1600	Fr. 1300—1800
Naturalien	200	300
Total	Fr. 1400—1800	Fr. 1600—2100
Sek.-Lehrerin Barbesoldg.	Fr. 1000—1300	Fr. 1100—1500
Naturalien	200	300
Total	Fr. 1200—1500	Fr. 1400—1800

Der Lehrer einer Wiederholungsschule erhält im Maximum per Kurs je Fr. 200, derjenige einer Rekrutenwiederholungsschule Fr. 120.

Die Barbesoldung verteilt sich wie bisher mit $\frac{3}{4}$ auf den Staat und $\frac{1}{4}$ auf die Gemeinden; die Naturalleistungen werden ganz von den Gemeinden getragen. Die Bezahlung erfolgt quartalweise.

Neu erscheint im Gesetze die sog. Vergzulage. „Solchen Lehrern, welche in abgelegenen Gegenden unter schwierigen lokalen Verhältnissen oder an stark bevölkerten Gesamtschulen längere Zeit und in befriedigender Weise Schule gehalten, kann der Erziehungsrat eine Zulage zu ihrer ordentlichen Besoldung zuerkennen. Diese Zulagen fallen ganz zu Lasten des Staates.“

Das Gesetz enthält auch Bestimmungen für den Alters- und Invaliditätsfall. Es verpflichtet die Volksschullehrer und -Lehrerinnen zum Beitritt in den luz. Lehrer-, Witwen- und Waisen-Unterstützungsverein. Es verpflichtet aber nicht nur zum Beitritt, sondern unterstützt dieses Institut auch durch Geldbeiträge. Staat und Gemeinden zusammen leisten für die im aktiven Schuldienste befindlichen, zahlenden Vereinsmitglieder den gleichen Beitrag in die Vereinskasse, wie die Lehrern.

Die Bestimmungen betr. Aufsichtsbehörden, Rapportwesen, höhere Lehranstalt zc. sind im wesentlichen gleich den bisherigen.

Das Gesetz bedeutet einen entschiedenen Fortschritt auf dem Gebiete des Volksschulwesens im Kanton Luzern. Die maßgebenden Personen haben die Revision energisch und mit Klugheit in die Hände genommen und durchgeführt. Das Volk ist der Bewegung im allgemeinen günstig. Es ist das ein ehrendes Zeichen für den Kanton Luzern. Wir hoffen aber auch zuversichtlich, das neue Erziehungsgesetz werde dem Kanton in wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Beziehung gute Früchte zeitigen.